

6. Änderung NH 7 "Rusch" und 11. Änderung des Flächennutzungsplans - Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

9.4.2014 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35

- Gegen die Änderung des FNP bestehen zu diesem frühen Planungsstand, unter der Voraussetzung, dass keine arten- und landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkte dagegen sprechen, keine Bedenken.
- Da es sich bei der Planung um eine Neuinanspruchnahme von Wald handelt, ist seit der letzten BauGB Novelle ein besonderes Begründungserfordernis gem. § 1a Abs. 2 BauGB gegeben. Es wird hierzu auf den Mustererlass vom 20.9.2013 verwiesen.
- Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren unter anderem auch Aussagen zum Klimaschutz, Monitoring und Alternativprüfung gemacht werden.
- Abschließend wird auf die Rundverfügung vom 7.10.2013 (Bekanntmachungserfordernis von Umweltinformationen in der Bauleitplanung) und 13.11.2013 (Aktuelle Rechtsprechung zur Anforderungen an Bekanntmachungen) verwiesen, um Probleme bei der späteren Genehmigung gem. § 6 BauGB vorzubeugen.

10.04.2014 - Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau Energie

- Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Sole erteilten Bewilligungsfeld "Erlenbach-Thermalsole" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr" (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Bewilligung "Erlenbach-Thermalsole" ist die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Nedereimerfeld 22 in 59759 Arnsberg.
- Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.
- Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich ihnen die Stadtwerke Arnsberg GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

23.04.2014 - Hochsauerlandkreis

FD 33 – Wasserwirtschaft

- Im weiteren Verfahren sind detaillierte Aussagen zur abwassertechnischen Erschließung hinsichtlich des Niederschlagswassers zu machen.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde

- Wie in den Verfahrensunterlagen beschrieben, wird das Wohngebiet "Rusch" in erheblichem Maße durch die umgebenden und eingestreuten Waldflächen geprägt, welche sich positiv auf die Standort- bzw. Wohnqualität auswirken. Ihre Bedeutung für die Anwohner lässt sich auch an den zahlreichen Trampelpfaden innerhalb der Bestände ablesen. Dies wird jedoch im Umweltbericht hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht thematisiert. Auch wenn die Auswirkungen, ähnlich wie bei den Lärmemissionen, nur marginal sind, sollten dennoch Aussagen hierzu getroffen werden um zu belegen, dass auch dieser Aspekt angemessen berücksichtigt wurde.
- Der vorhandene alte Laubholzbestand ist in der Eingriffsbilanzierung gem. HSK-Biotopwertverfahren mit dem Wertfaktor 9 anzusetzen, wodurch sich das extern auszugleichende Kompensationsdefizit erhöht. Ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Verringerung des Wertfaktors auf 8 vorgesehen, so sind diese Gründe nachvollziehbar zu erläutern. Das Kap. 5 "Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung" des Umweltberichts sollte entsprechend korrigiert bzw. ergänzt werden.
- Im Umweltbericht fehlen Aussagen hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring). Kap. 8 sollte entsprechend ergänzt werden.
- In den Artenlisten zur Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen wird auch die Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) genannt. Hierbei handelt es sich um eine Neophyten und eine invasive Art. Sie sollte daher von der Artenliste gestrichen werden.

Ferner wird in der Artenliste unter "II. Feldgehölze" *Prunus avium* als Schlehe bezeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch um unterschiedliche Arten und sollte daher korrigiert werden.

- Es wird angeregt, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob unbelastetes Niederschlagswasser, welches nicht versickern kann, in das westlich angrenzende Siepen eingeleitet werden kann.
- Zur Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und des Reliefs im Bereich des beplanten Waldmantels (PG1) sollte hier jegliche Bodenauffüllung oder Modellierung unterbleiben. Es sollte kein Bodenmaterial von den neuen Baugrundstücken eingebracht werden.
- Eine abschließende Stellungnahme der ULB kann erst im Laufe des weiteren Verfahrens nach Vorlage der noch ausstehenden Artenschutzprüfung abgegeben werden. Auch die gemäß Landschaftsgesetz erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates kann erst erfolgen, wenn die Artenschutzprüfung vollständig vorliegt.

11.04.2014- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- Bei der überplanten, rd. 0,44 ha großen Fläche südlich der Engelbertstraße handelt es sich um Wald im Sinn des Gesetzes. Die Fläche ist mit einem ungleichaltrigen, mehrschichtigen Laubholzmischbestand bestockt, der in dem ansonsten vollständig bebauten Umfeld die unterschiedlichsten Funktionen zu erfüllen hat. An erste Stelle sind hier die Schutzfunktionen zu nennen, von denen der Luft-, Innenstadtklima- und Immissionsschutz besonders hervorzuheben sind.

Der in Rede stehende Waldbestand bildet zusammen mit den übrigen innerstädtischen Waldflächen im Bereich des Müggenbergs eine Art Grüninsel, der deutlich zur Erhöhung der Luft- und Lebensqualität für die umliegenden Wohnbereiche beiträgt.

Ebenfalls zu nennen ist die Bedeutung des Bestandes für den Boden- und Wasserschutz sowie den innerstädtischen "Naturhaushalt".

Somit stellt das Vorhaben eine Waldumwandlung im Sinn von § 39 LFoG dar. Auf Grund der dargestellten Funktionalität dieser Waldfläche ist eine derartige Waldumwandlung aus forsthoheitlicher Sicht grundsätzlich kritisch gesehen. Dieser bzw. vergleichbare Sachverhalte wurden mit der Stadt Arnsberg bereits bei verschiedenen anderen Planungsvorhaben detailliert diskutiert.

Gleichwohl werden auch die Probleme und Gefahren insbesondere von kleineren Waldflächen in einem weitgehend bebauten Innenstadtbereich gesehen. Kommt die Stadt Arnsberg daher zu der Auffassung, dass eine Beseitigung des Waldbestandes von größerer Bedeutung für das Gemeinwohl als dessen Erhalt ist, wird dies auch von der Forstbehörde – nicht zuletzt auf Grund der nachrangigen Größe der in Rede stehenden Waldflächeninanspruchnahme – akzeptiert.

Da es sich jedoch wie oben bereits dargestellt dann um eine Waldumwandlung im Sinn des Gesetzes handelt, sind entsprechend § 39 (3) LFoG geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die in den Planunterlagen dargestellte "Überführung eines Nadelholzbestandes in einen standortgerechten Laubwald im Stadtbezirk Herdringen, Flur 7" mit einer für diese Umwandlung umgerechneten Teilgröße von rd. 0,87 ha (entspricht rd. 9.901 Biotoppunkten) wird als Ausgleich im Sinn des LFoG für angemessen erachtet. (Ansatz: Verhältnis der umgewandelten Waldfläche zur Ausgleichsmaßnahme von 1:2 bei der Funktionalität des bisherigen Waldes und unter Berücksichtigung einer zukünftigen, tlw. Versiegelung des alten Waldbodens.)

- Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die interne Ausgleichsmaßnahme "PG 1 Waldsaum" gem. den Ausführungen in der Planung auch zukünftig Wald im Sinn des Gesetzes darstellen wird, da sie auch weiterhin mit Forstpflanzen bestockt sein wird/soll und sich auch nach der Beseitigung des Altholzes wieder zu einer dem Wald dienenden und auch mit ihm verbundenen Fläche entwickeln wird.

Somit können sich mittelfristig erneut die bekannten Probleme und Gefahren einer waldrandnahen Bebauung ergeben.

31.03.2014 + 3.4.2014 - Bürger A

- Der Waldsaum sollte als Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes und durchgehenden Grünzuges erhalten bleiben
- Der Waldbereich stellt eine wichtige Kaltluftschneise dar, die unbedingt erhalten bleiben soll.
- Entlang der Südseite der Engelbertstraße sollte ein Fußweg verlaufen, der im Sommer Schatten beim Bergauflaufen bietet

12.04.2014 - Bürger B

- Die zur Abholzung anstehende Waldfläche ist wesentlicher Bestandteil des Wohnquartiers im Rusch und trägt dort erheblich zur allgemeinen Lebensqualität der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger bei. Eine Abholzung und Vermarktung der Fläche würde zwar einmalig Geld in die Kasse der Stadt spülen. Der deutliche Verlust an Wohnqualität für die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger wäre jedoch unwiederbringlich.
Der finanzielle Nutzen der Stadt geht vollständig zu Lasten der Anwohner, deren Wohngrundstücke einen deutlichen Wertverlust hinzunehmen haben, weil sie statt am Waldrand zukünftig in einer nachverdichteten Wohnsiedlung liegen.
- Mit Blick auf die langfristig prognostizierte zurückgehende Einwohnerzahl in der Stadt und damit auch in dem betreffenden Wohnquartier erscheint die angestrebte Nachverdichtung zudem unsinnig.
Im Wohnquartier stehen bereits jetzt Häuser mit erheblichem Instandhaltungsstau zum Verkauf, deren Sanierung unwirtschaftlich erscheint. Es ist abzusehen, dass hier, wie auch im übrigen Stadtgebiet, ohnehin in den nächsten Jahrzehnten durch Abriss von Altbauten genügend Raum für energieeffiziente Neubauten entstehen wird. Der jetzt geplante Flächenverbrauch ist also nicht notwendig.
- Es sollte vielmehr Ziel der Stadtplanung sein, die bestehende Wohnqualität zu erhalten und zu verbessern. Dazu gehört auch, dass die Bäume und Wälder in den Innenbereichen unserer Stadt um jeden Preis zu erhalten sind. Im Zuge der zu erwartenden Klimaveränderungen wird ihre Funktion für das Mikroklima immer wichtiger werden.